

## **Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung in der Stadt Walsrode vom 10. Juli 1985**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10.01.1953 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309), wird für das Gebiet der Stadt Walsrode folgende Verordnung erlassen:

### § 1

- (1) Der Genehmigung bedarf, wer Bienenvölker im Gebiet der Stadt Walsrode zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellen will.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der beabsichtigten Wanderung bei der Stadt Walsrode zu beantragen. Dem Antrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 19.11.1984 (BGBl. I S. 1409) beizufügen.
- (3) Die Stadt Walsrode entscheidet über die Genehmigung nach Anhörung des zuständigen Bienenwanderwartes. Bis zu einer Entscheidung hat die Wanderung zu unterbleiben.

### § 2

- (1) Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 1 dieser Verordnung Bienenvölker ohne die vorgeschriebene Genehmigung aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 23.06.1953 (Amtsblatt S. 57) verliert für den Bereich der Stadt Walsrode gleichzeitig ihr Gültigkeit.

Walsrode, den 10. Juli 1985

Stadt Walsrode  
Der Stadtdirektor

gez. Dr. Bussmann

Dr. Bussmann

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 16 am 15.08.1985 veröffentlicht worden.